

PUBLIKATION

QUARTIERPLAN

Amtlicher Quartierplan Nr. 42 Stettbach, Festsetzung

Der Stadtrat Dübendorf hat mit Beschluss vom 8. Juni 2006 den Quartierplan Nr. 42 Stettbach gestützt auf § 158 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt. Das Quartierplangebiet wird nördlich durch die Bauzonengrenze und den Sagentobelbach, östlich durch die Grundstücksgrenze Kat. Nr. 11523 und die Bauzonengrenze, südlich und westlich ebenfalls durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung bzw. von der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Festsetzungsakten des Quartierplanes Nr. 42 Stettbach liegen während der Rekursfrist beim Planungsamt Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Grundeigentümer des Bezugsgebietes erhalten eine persönliche Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses.

Dübendorf, 9. Juni 2006

Stadtrat Dübendorf

Geht zur Publikation am: 9. Juni 2006

an: - Amtsblatt des Kantons Zürich
- Glattaler

PS. - Bitte separate Rechnung an Planungsamt. - Danke